

**Satzung der  
Deutschen Lebens-Rettungs  
Gesellschaft  
Bezirksverband Oberfranken e.V.**

## Inhaltsverzeichnis

Präambel .....	4
I. Name, Sitz und Geschäftsjahr .....	5
§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr.....	5
II. Zweck.....	5
§ 2 Zweck.....	5
§ 3 Gemeinnützigkeit und Mittelverwendung .....	6
III. Mitgliedschaft.....	6
§ 4 Mitgliedschaft.....	6
§ 5 Ausübung der Rechte und Delegierte .....	6
§ 6 Stimmrecht .....	7
§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft .....	7
§ 8 Beitrag .....	7
IV. Verhältnis zur DLRG e.V., Gliederungen der DLRG und deren Aufgaben .....	8
§ 9 Verhältnis zur DLRG als Gesamtverein .....	8
§ 10 Gliederung des DLRG BV Oberfranken e.V.....	8
§ 11 Aufgabendurchführung und Pflichten der Kreis- und Ortsverbände sowie Rechte des DLRG BV Oberfranken e.V. ....	9
V. Jugend .....	10
§ 12 Jugend.....	10
VI. Organe.....	10
1. Abschnitt: Bezirksverbandstagung .....	10
§ 13 Aufgabe.....	10
§ 14 Zusammensetzung und Stimmberechtigung.....	11
§ 15 Einberufung .....	11
§ 16 Ladungsfrist und Tagungsleitung.....	11
§ 17 Antragsberechtigung, Antragsform und Antragsfrist.....	12
§ 18 Beschlussfähigkeit .....	12
§ 19 Beschlussfassung .....	12
§ 20 Abstimmungen und Wahlen.....	13
§ 21 Protokoll .....	13
2. Abschnitt: Bezirksverbandsrat.....	13
§ 22 Aufgaben .....	13
§ 23 Zusammensetzung.....	13
§ 24 Stimmberechtigung .....	14

§ 25 Einberufung .....	14
§ 26 Ladungsfrist und Tagungsleitung.....	14
§ 27 Anträge .....	14
§ 28 Anzuwendende Vorschriften .....	14
3. Abschnitt: Bezirksverbandsvorstand .....	15
§ 29 Aufgaben .....	15
§ 30 Zusammensetzung.....	15
§ 31 Vertretungsbefugnis.....	16
§ 32 Amtszeit.....	16
§ 33 Geschäftsverteilung.....	16
§ 34 Ladungsfrist .....	16
§ 35 Anträge .....	16
§ 36 Anzuwendende Vorschriften.....	16
VII. Schiedsgericht .....	17
§ 37 Aufgaben .....	17
§ 38 Zusammensetzung.....	18
§ 39 Kostentragung .....	18
§ 40 Zuständiges Schiedsgericht .....	19
§ 41 Schiedsstelle .....	19
§ 42 Schiedsordnung .....	19
§ 43 Ordentlicher Rechtsweg .....	19
VIII. Kommissionen.....	19
§ 44 Kommissionen .....	19
IX. Sonstige Bestimmungen.....	20
§ 45 Ordnungen und Richtlinien .....	20
§ 46 Gestaltungsordnung, DLRG-Markenschutz und -Material .....	20
§ 47 Ehrungen .....	20
§ 48 Geschäftsordnung .....	20
§ 49 Wirtschaftsordnung.....	20
X. Schlussbestimmungen.....	21
§ 51 Satzungsänderungen .....	21
§ 52 Auflösung.....	21
§ 53 Eintragung im Vereinsregister .....	21

## Präambel

Die Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft (DLRG) bildet durch ihre Mitglieder und Gliederungen die größte, freiwillige und führende Wasserrettungsorganisation Deutschlands und der Welt.

In ihr finden alle Mitglieder und Gliederungen eine ehrenamtlich und humanitär wirkende Gesellschaft zur Verhinderung von Ertrinkungsfällen vor.

Alle Gliederungen, die den Namen der DLRG führen, erkennen den bindenden Charakter dieser Gesellschaft an und verpflichten sich, ihr ganzes Tun und Handeln an der Satzung der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V. und an den Leitsätzen der DLRG auszurichten.

Gegenseitiges Vertrauen, Glaubwürdigkeit, gemeinschaftliches Handeln sowie die Übereinstimmung von Wort und Tat bilden die Grundlage des verbandlichen Umgangs. Sie begründen die menschliche Qualität der Mitglieder und die Stärke der DLRG.

# I. Name, Sitz und Geschäftsjahr

## § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Bezirksverband Oberfranken der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft ist eine Gliederung der in das Vereinsregister des Amtsgerichts München (VR 6061) eingetragenen Deutschen Lebens- Rettungs-Gesellschaft Landesverband Bayern e.V..
- (2) Er führt die Bezeichnung:  
„Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft - Bezirksverband Oberfranken (DLRG BV Oberfranken e.V.)“.
- (3) Der DLRG BV Oberfranken e.V. ist im Vereinsregister eingetragen. Sein Sitz ist in Bayreuth.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

# II. Zweck

## § 2 Zweck

- (1) Die vordringliche Aufgabe der DLRG BV Oberfranken e.V. ist die Schaffung und Förderung aller Einrichtungen und Maßnahmen, die der Bekämpfung des Ertrinkungstodes dienen (Förderung der Rettung aus Lebensgefahr), insbesondere im Bereich des Regierungsbezirks Oberfranken.
- (2) Zu den Kernaufgaben nach Absatz 1 gehören insbesondere:
  - a) frühzeitige und fortgesetzte Information über Gefahren im und am Wasser sowie über sicherheitsbewusstes Verhalten,
  - b) Ausbildung im Schwimmen und in der Selbstrettung,
  - c) Ausbildung im Rettungsschwimmen,
  - d) Weiterqualifizierung von Rettungsschwimmern für Ausbildung und Einsatz,
  - e) Mitwirkung bei der Abwendung und Bekämpfung von Katastrophen im Rahmen des Bayerischen Katastrophenschutzgesetzes (BayKatSG) und im Rahmen des Bayerischen Gesetzes über den Rettungsdienst (BayRDG).
- (3) Eine weitere bedeutende Aufgabe der DLRG ist die Jugendarbeit und die Nachwuchsförderung.
- (4) Zu den Aufgaben gehören auch die
  - a) Aus- und Fortbildung in Erster Hilfe und im Sanitätswesen und der Sanitätsdienst,
  - b) Unterstützung und Gestaltung freizeitbezogener Maßnahmen am, im und auf dem Wasser,
  - c) Durchführung rettungssportlicher Übungen und Wettkämpfe,
  - d) Aus- und Fortbildung ehrenamtlicher Mitarbeiter, insbesondere auch in den Bereichen Führung, Organisation und Verwaltung,
  - e) Zusammenarbeit mit Behörden und Organisationen innerhalb des eigenen Bereichs,
  - f) die Hilfe und Unterstützung bei der Suche und Versorgung von Vermissten

(5) <sup>1</sup>Die DLRG BV Oberfranken e.V. vertritt die Grundsätze religiöser und weltanschaulicher Toleranz sowie der Überparteilichkeit. <sup>2</sup>Die DLRG BV Oberfranken e.V. tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen entschieden entgegen.

(6) Die DLRG BV Oberfranken e.V. kann ein eigenes Verbandsorgan herausgeben.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit und Mittelverwendung**

(1) <sup>1</sup>Die DLRG BV Oberfranken e.V. ist eine gemeinnützige, selbständige Organisation und arbeitet grundsätzlich ehrenamtlich mit freiwilligen Helfern. <sup>2</sup>Sie verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. <sup>3</sup>Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) <sup>1</sup>Mittel der DLRG BV Oberfranken e.V. dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. <sup>2</sup>Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der DLRG BV Oberfranken e.V.. <sup>3</sup>Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **III. Mitgliedschaft**

### **§ 4 Mitgliedschaft**

(1) <sup>1</sup>Mitglieder der DLRG BV Oberfranken e.V. können natürliche und juristische Personen des Privatrechts und des öffentlichen Rechts werden. <sup>2</sup>Das Mitglied erkennt durch seine Eintrittserklärung die Satzungen und Ordnungen der DLRG e.V., der DLRG LV Bayern e.V. und der DLRG BV Oberfranken e.V. an und übernimmt alle sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten. <sup>3</sup>Mit der Mitgliedschaft in der örtlichen Gliederung erwirbt das Mitglied zugleich die Mitgliedschaft in den übergeordneten Gliederungen.

(2) <sup>1</sup>Über die Aufnahme neuer Mitgliedern entscheidet jeweilige örtliche Gliederung. <sup>2</sup>Jedem neu aufgenommenen Mitglied ist die Satzung der jeweiligen örtlichen Gliederung auszuhändigen bzw. zugänglich zu machen.

### **§ 5 Ausübung der Rechte und Delegierte**

(1) <sup>1</sup>Das Mitglied übt seine Rechte und Pflichten in seiner örtlichen Gliederung aus und wird in der übergeordneten Gliederung durch die gewählten Delegierten seiner Gliederung vertreten. <sup>2</sup>Die Zahl der Delegierten richtet sich nach der Zahl der Mitglieder, für die im Vorjahr Beitragsanteile abgerechnet wurden.

(2) Die Amtszeit der Delegierten endet mit der Wahl der Delegierten für die nächstfolgende ordentliche Tagung, soweit nicht im jeweils entsendenden DLRG Kreisverband / Ortsverband oder im DLRG BV Oberfranken e.V. vorher neue Delegierte gewählt werden.

- (3) <sup>1</sup>Die Ausübung der Mitgliedsrechte in allen Organen ist davon abhängig, dass die fälligen Beiträge bezahlt sind und entgegenstehende Entscheidungen des Schiedsgerichts nicht vorliegen. <sup>2</sup>Daher können die Vertreter der DLRG Kreisverbände / Ortsverbände ihr Stimmrecht in der Bezirksverbandstagung und im Bezirksverbandsrat nur ausüben, wenn der jeweilige DLRG Kreisverband / Ortsverband die fälligen Beitragsanteile abgeführt hat.

## **§ 6 Stimmrecht**

- (1) <sup>1</sup>Das Stimmrecht kann nur persönlich und erst nach Vollendung des 16. Lebensjahres ausgeübt werden. <sup>2</sup>Das passive Wahlrecht gilt mit Eintritt der Volljährigkeit. <sup>3</sup>In satzungsgemäße Organe der DLRG können nur Mitglieder der Untergliederungen gewählt werden.
- (2) Das aktive und passive Wahlrecht in der DLRG-Jugend des DLRG BV Oberfranken e.V. regelt die Landesjugendordnung der DLRG BV Oberfranken e.V.

## **§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft in allen Gliederungsebenen endet durch Tod, Austritt, Streichung oder persönlichen Ausschluss oder Ausschluss der örtlichen Gliederung.
- (2) <sup>1</sup>Die Austrittserklärung eines Mitgliedes muss schriftlich mindestens einen Monat vor Ablauf des Geschäftsjahres seiner örtlichen Gliederung zugegangen sein. <sup>2</sup>Der Austritt wird zum Ende des Geschäftsjahres wirksam.
- (3) <sup>1</sup>Die Streichung als Mitglied kann erfolgen ab einem Rückstand mit einem Jahresbeitrag, wenn der Rückstand mindestens einmal unter Fristsetzung erfolglos angemahnt wurde. <sup>2</sup>Auf Antrag kann die Mitgliedschaft nach Zahlung der rückständigen Beiträge fortgeführt werden.
- (4) <sup>1</sup>Den persönlichen Ausschluss aus der DLRG regelt § 38 der Satzung der DLRG LV Bayern e.V. <sup>2</sup>Den Ausschluss einer Gliederung regelt § 10 Abs. 5 der Bundessatzung.
- (5) <sup>1</sup>Endet die Mitgliedschaft, ist das im Besitz des ausscheidenden Mitglieds befindliche DLRG-Eigentum unverzüglich zurückzugeben. <sup>2</sup>Scheidet ein Mitglied aus einer Funktion aus, hat es die entsprechenden Unterlagen unverzüglich an die Gliederung abzugeben. <sup>3</sup>Für Schäden aus verspäteter Rückgabe haftet das Mitglied ebenso wie für die Folgen eigenmächtigen Handelns, durch das die DLRG im Übrigen nicht verpflichtet wird.

## **§ 8 Beitrag**

Die Mitglieder haben in ihrer örtlichen Gliederung die dort festgelegten Jahresbeiträge zu leisten, die die entsprechenden Anteile für die übergeordneten Gliederungen enthalten.

## **IV. Verhältnis zur DLRG e.V., Gliederungen der DLRG und deren Aufgaben**

### **§ 9 Verhältnis zur DLRG als Gesamtverein**

- (1) Die DLRG ist ein Gesamtverein, der sich in die DLRG als Bundesverband und in Landesverbände mit eigener Rechtsfähigkeit sowie weitere Untergliederungen unterteilt.
- (2) 1Alle Satzungen der Landesverbände und deren Untergliederungen müssen in den Aufgaben des Vereinszwecks und in den die Zusammenarbeit in der DLRG und ihren Organen und Gremien tragenden Grundsätzen mit der Satzung der DLRG e.V. in ihrer jeweils gültigen Fassung in Einklang stehen. 2Der Präsidialrat des Bundesverbandes erlässt für die Umsetzung verbindliche Leitlinien. 3Im Konfliktfall zwischen der Satzung des Bundesverbandes und einer anderen Satzung geht die Satzung des Bundesverbandes vor.
- (3) 1Der Bundesverband ist Inhaber des Namensrechtes Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft einschließlich der abgekürzten Form DLRG. 2Das Führen und die Nutzung des Namens durch den DLRG BV Oberfranken e.V. sind an die Einhaltung der Satzung des Bundes- und Landesverbandes sowie der darauf beruhenden Ordnungen gebunden. 3Mit Ausscheiden verliert die betroffene Gliederung das Recht den in Satz 1 genannten Namen zu führen.
- (4) 1Bei erheblichen Verstößen des DLRG BV Oberfranken e.V. gegen übergeordnete Satzungen und Ordnungen sowie gravierender Missachtung von Weisungen kann auf Antrag des DLRG LV Bayern e.V. der DLRG BV Oberfranken e.V. als Teileinheit der DLRG aufgelöst und die Untergliederung damit aus der DLRG ausgeschlossen werden. 2Die Entscheidung obliegt dem Präsidialrat des Bundesverbandes, dem DLRG BV Oberfranken e.V. ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. 3Für den Antrag gilt die Frist nach § 27 Abs. 2 der Satzung des Bundesverbandes, der Antrag ist durch den Bundesverband nach Eingang umgehend der Gliederung zur Stellungnahme zuzuleiten. 4Die Stellungnahme ist bis zum Beginn der Sitzung des Präsidialrates des Bundesverbandes schriftlich abzugeben.
- (5) 1Bei Entscheidungen nach Absatz 4 ist die Anrufung des Schiedsgerichtes möglich. 2Näheres regelt die Schiedsordnung.

### **§ 10 Gliederung des DLRG BV Oberfranken e.V.**

- (1) 1Die Der DLRG BV Oberfranken e.V. gliedert sich in als Untergliederungen bezeichnete Kreis- und Ortsverbände mit oder auch ohne eigene Rechtsfähigkeit. 2Die Kreis- und Ortsverbände können mit Zustimmung des Bezirksverbandsvorstandes Stützpunkte ohne eigene Rechtsfähigkeit bilden.
- (2) 1Ein Beschluss über die Gründung, Spaltung oder Fusion eines eingetragenen Vereinsbedarf der vorherigen Zustimmung des Landesverbandspräsidiums. 2Diese Zustimmung kann mit Auflagen verbunden werden; bei Kreis-bzw. Ortsverbänden ist zuvor der zuständige Bezirksverbandsvorstand anzuhören.
- (3) 1Die Grenzen der Gliederungen sollen mit den politischen Grenzen übereinstimmen. 2Über begründete Ausnahmen von Satz 1 und Grenzänderungen entscheidet der Landesverbandsrat.

- (4) Die Satzungen der Kreis- und Ortsverbände müssen in den Aufgaben dem Vereinszweck und in den die Zusammenarbeit in der DLRG und ihren Organen und Gremien tragenden Grundsätzen mit der Satzung der DLRGLV Bayern e.V. in ihrer jeweils gültigen Fassung in Einklang stehen.

## **§ 11 Aufgabendurchführung und Pflichten der Kreis- und Ortsverbände sowie Rechte des DLRG BV Oberfranken e.V.**

- (1) <sup>1</sup>Die Kreis- und Ortsverbände sind an diese Satzung gebunden. <sup>2</sup>Sie sind verpflichtet, die Aufgaben der DLRG in ihren Bereichen nach Maßgabe dieser Satzung und den sich hieraus ergebenden Ordnungen und Weisungen durchzuführen.
- (2) Die Satzungen der Kreis- und Ortsverbände einschließlich deren Änderungen bedürfen der Zustimmung des Landesverbandspräsidiums.
- (3) <sup>1</sup>Der DLRG BV Oberfranken e.V. ist berechtigt, die Tätigkeit der Kreis- und Ortsverbände zu überwachen und jederzeit ihre Arbeit zu überprüfen. <sup>2</sup>Er ist daher berechtigt, in alle Unterlagen der Gliederungen Einsicht zu nehmen und von den Vorstandsmitgliedern Auskünfte zu verlangen. <sup>3</sup>Der Bezirksverbandsvorstand ist berechtigt, Weisungen an die Gliederungen zu erteilen.
- (4) <sup>1</sup>Zu allen Kreis- bzw. Ortsverbandsversammlungen ist der DLRG BV Oberfranken e.V. fristgerecht einzuladen. <sup>2</sup>Von allen Versammlungen ist dem DLRG BV Oberfranken eine Zweitschrift der Niederschrift binnen sechs Wochen zuzuleiten. <sup>3</sup>Die Mitglieder des Bezirksverbandsvorstandes haben das Recht, an Zusammenkünften der Kreis- und Ortsverbände teilzunehmen und dort das Wort zu ergreifen.
- (5) Fristgerecht sind durch den Kreis- bzw. Ortsverband dem DLRG BV Oberfranken e.V. zuzuleiten:
- a) Statistischer Jahresbericht
  - b) Beitragsabrechnung und Mitgliederstatistik
  - c) Jahresabschluss nebst angeordneten Anlagen
  - d) Sämtliche fällige Zahlungen
  - e) Bericht über Erledigungen von Auflagen aus Beschlüssen des DLRG BV Oberfranken e.V. und des DLRG LV Bayern e.V.
- (6) Dem Kreis- bzw. Ortsverband ist, wenn er den Verpflichtungen aus Abs. 4 Satz 2 und Abs. 5 nicht, nur unvollständig oder nicht fristgerecht nachkommt, die Ausübung des Stimmrechts in der Bezirksverbandstagung und im Bezirksverbandsrat für die Dauer eines Jahres vom Fälligkeitstermin ab versagt.
- (7) Die von den Kreis- bzw. Ortsverbänden an den DLRG BV Oberfranken abzuführenden Beitragsanteile und deren Fälligkeit legt die Bezirkstagung fest.
- (8) Im DLRG-internen Geschäftsverkehr ist der Dienstweg einzuhalten.

## V. Jugend

### § 12 Jugend

- (1) Die DLRG-Jugend ist die Gemeinschaft junger Mitglieder der DLRG.
- (2) <sup>1</sup>Die Bildung von Jugendgruppen in den Gliederungen der DLRG und die damit verbundene jugendpflegerische Arbeit stellen ein besonderes Anliegen und eine bedeutende Aufgabe der DLRG dar. <sup>2</sup>Die freiwillige selbständige Übernahme und Ausführung von Aufgaben der Jugendhilfe erfolgen auf der Grundlage der gemeinnützigen Zielsetzung der DLRG.
- (3) Inhalt und Form der Jugendarbeit vollziehen sich nach der jeweils geltenden Bezirksjugendordnung, die von dem Bezirksjugendtag beschlossen wird, und der Zustimmung des Bezirksverbandsrates bzw. des Landesjugendrates bedarf.
- (4) <sup>1</sup>Die DLRG-Jugend des DLRG BV Oberfranken e.V. gliedert sich in Kreis- und Ortsjugendverbände. <sup>2</sup>Weder die DLRG-Jugend des DLRG BV Oberfranken e.V. noch die einzelnen Kreis- und Ortsjugendverbände besitzen eine eigene Rechtsfähigkeit. <sup>3</sup>Die Jugendordnung jeder Untergliederung muss mit den Jugendordnungen der jeweiligen übergeordneten DLRG Jugendgliederung im Einklang stehen.
- (5) Der Bezirksverbandsvorstand wird im Bezirksjugendvorstand durch eines seiner Mitglieder vertreten.
- (6) <sup>1</sup>Der Bezirksjugendvorsitzende der DLRG-Jugend Oberfranken, der Leiter für Wirtschaft und Finanzen, sowie einer der stellvertretenden Bezirksjugendvorsitzenden, welcher im Geschäftsverteilungsplan, den sich der Vorstand der DLRG Jugend Oberfranken gibt, benannt wird, sind für die Jugendarbeit besondere Vertreter gemäß § 30 BGB. <sup>2</sup>Die Vertretung erfolgt in den Grenzen des Absatzes 3.

## VI. Organe

### 1. Abschnitt: Bezirksverbandstagung

#### § 13 Aufgabe

- (1) Die Bezirksverbandstagung ist oberstes Organ des DLRG BV Oberfranken e.V.
- (2) <sup>1</sup>Die Bezirksverbandstagung gibt die Richtlinien für die Tätigkeit vor und behandelt und entscheidet alle grundsätzlichen Fragen und Angelegenheiten des DLRG BV Oberfranken e.V. verbindlich für alle Mitglieder, Untergliederungen und Gremien. <sup>2</sup>Sie nimmt den Bericht der Revisoren und sonstige Berichte entgegen und ist insbesondere zuständig für:
  - a) Wahl der Mitglieder des Vorstandes des DLRG BV Oberfranken e.V. und seiner Vertreter, ausgenommen des Vorsitzenden der DLRG-Jugend Oberfranken sowie dessen Stellvertreter,
  - b) Wahl der Mitglieder des Schiedsgerichts und deren Stellvertreter bzw. des Leiters der Schiedsstelle, falls ein Schiedsgericht nicht gebildet wird,
  - c) Wahl der zwei Revisoren und deren Stellvertreter, die nicht dem Vorstand angehören dürfen,
  - d) Ernennung der Ehrevorsitzenden auf Vorschlag des Bezirksverbandsrates

- e) Entlastung des Vorstandes des DLRG BV Oberfranken e.V,
- f) Festsetzung der Beitragsanteile, die die Kreis- und Ortsverbände in den vier auf die Bezirkstagung folgenden Kalenderjahren an den Bezirksverband abzuführen haben,
- g) Genehmigung des Haushaltsplanes und Feststellung des Jahresabschlusses,
- h) Beschlussfassung über Anträge,
- i) Wahl der Delegierten zur Landesstagung,
- j) Satzungsänderungen,
- k) Auflösung des DLRG BV Oberfranken e.V..

## **§ 14 Zusammensetzung und Stimmberechtigung**

- (1) Die Bezirksverbandstagung wird gebildet aus den Delegierten der Kreis- und Ortsverbände und aus den Mitgliedern des Bezirksverbandsrates.
- (2) 1Die Anzahl der Delegierten der Kreis- und Ortsverbände wird nach der Mitgliederzahl, für die im Vorjahr Beiträge abgerechnet worden sind, errechnet. 2Für je angefangene 100 Mitglieder ist ein Delegierter zu entsenden.
- (3) 1Stimmberechtigt sind die gewählten Delegierten der Kreis- und Ortsverbände und die stimmberechtigten Mitglieder des Bezirksverbandsrates (§ 23 Buchstabe a) und b)). 2Jeder hat eine Stimme.

## **§ 15 Einberufung**

- (1) Die Bezirksverbandstagung tritt mindestens alle vier Jahre auf Einladung des Vorsitzenden oder zweier stellvertretender Vorsitzender zusammen.
- (2) Eine außerordentliche Bezirkstagung ist einzuberufen, wenn dies der Bezirksverbandsvorstand oder der Bezirksverbandsrat mit einfacher Mehrheit beschließt.
- (3) Die Versammlung wird entweder als Präsenzveranstaltung, als virtuelle Versammlung (Online-Versammlung) oder als eine Kombination von Präsenz- und Online-Versammlung abgehalten. Über die Form entscheidet der Bezirksverbandsvorstand.

## **§ 16 Ladungsfrist und Tagungsleitung**

- (1) 1Eine ordentliche Bezirksverbandstagung muss mindestens zehn Wochen, eine außerordentliche Bezirksverbandstagung mindestens sechs Wochen vorher schriftlich angekündigt werden. 2Weiter muss zu einer ordentlichen Bezirksverbandstagung mindestens acht Wochen, zu einer außerordentlichen Bezirkstagung mindestens vier Wochen vorher schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung und der Beschlussgegenstände eingeladen werden. 3In der Einladung ist die Form anzugeben, in der die Bezirksverbandstagung gemäß §15 Absatz 3 abgehalten wird. 4Die Ankündigung wie die Einladung können auch in Textform erfolgen; sie gelten beim Mitglied als zugegangen, wenn diese fristgerecht an die DLRG-Mailadressen der Mitglieder des Bezirksverbandsrates abgesendet wurden.

- (2) <sup>1</sup>Die Frist wird durch Absendung der Ankündigung wie der Einladung an die stimmberechtigten Mitglieder des Bezirksverbandsrates gewahrt. <sup>2</sup>Der Tag der Absendung und der Tag des Versammlungsbeginns werden bei der Fristberechnung nicht berücksichtigt. <sup>3</sup>Die Kreis- und Ortsverbandsvorsitzenden bzw. deren Stellvertreter sind verpflichtet, die Ankündigung und die Einladung unverzüglich an die Delegierten weiter zu leiten.
- (3) <sup>1</sup>Der Vorsitzende des DLRG BV Oberfranken e.V. leitet die Bezirksverbandstagung. <sup>2</sup>Auf seinen Antrag oder im Verhinderungsfalle wählt der Bezirksverbandsvorstand aus seiner Mitte einen Tagungsleiter.

## **§ 17 Antragsberechtigung, Antragsform und Antragsfrist**

- (1) Antragsberechtigt sind:
- a) die stimmberechtigten Mitglieder der Tagung,
  - b) der Bezirksjugendtag,
  - c) der Bezirksjugendrat.
- (2) <sup>1</sup>Anträge zur ordentlichen Bezirksverbandstagung müssen mindestens neun Wochen, zur außerordentlichen Bezirksverbandstagung mindestens fünf Wochen vorher in Textform gestellt und beim Vorsitzenden des DLRG BV Oberfranken e.V. eingegangen sein. <sup>2</sup>Ausgenommen sind Anträge auf Satzungsänderung; für die gilt § 50 dieser Satzung. <sup>3</sup>Die Anträge sind unverzüglich den Mitgliedern des Bezirksverbandsrates zuzuleiten, diese sind verpflichtet, die Anträge unverzüglich an die Delegierten weiterzuleiten.
- (3) Dringlichkeitsanträge können nur behandelt werden, wenn 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten die Behandlung zulassen.

## **§ 18 Beschlussfähigkeit**

- (1) Die Bezirksverbandstagung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend ist.
- (2) <sup>1</sup>Ist oder wird eine Bezirksverbandstagung auch nach einer durch die Tagungsleitung bestimmten Unterbrechung beschlussunfähig, kann aufgrund eines mit zwei Drittel Mehrheit der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten Delegierten zu fassenden Beschlusses innerhalb von 2 Monaten eine neue Bezirksverbandstagung durchgeführt werden. <sup>2</sup>Eine solche neue Bezirksverbandstagung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig. <sup>3</sup>Darauf ist in der Einladung hinzuweisen. <sup>4</sup>Die Ankündigung und Einladung hierzu erfolgt entsprechend den Regelungen für eine außerordentliche Bezirksverbandstagung. <sup>5</sup>§ 16 Abs. 2 gilt entsprechend.

## **§ 19 Beschlussfassung**

- (1) <sup>1</sup>Beschlüsse der Bezirksverbandstagung werden, soweit diese Satzung nichts anderes vorschreibt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. <sup>2</sup>Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (2) Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben und werden bei der Ermittlung der Mehrheit für Abstimmungen und Wahlen nicht mitgezählt.

## **§ 20 Abstimmungen und Wahlen**

- (1) Abstimmungen erfolgen offen, soweit nicht ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten geheime Abstimmung verlangt.
- (2) <sup>1</sup>Die Wahlen erfolgen geheim. <sup>2</sup>Wenn kein Mitglied der Bezirksverbandstagung widerspricht, kann offen gewählt werden. <sup>3</sup>Wiederwahl ist zulässig. <sup>4</sup>Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte aller abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. <sup>5</sup>§ 19 Absatz 2 gilt entsprechend. <sup>6</sup>Erreicht kein Kandidat die erforderliche Mehrheit der abgegebenen Stimmen, findet eine Stichwahl unter den Kandidaten mit den beiden höchsten Stimmenzahlen statt, bei der gewählt ist, wer die meisten Stimmen erreicht. <sup>7</sup>Bei Stimmengleichheit im Stichwahlgang entscheidet das Los.
- (3) Die Wahl der Delegierten kann als Blockwahl durchgeführt werden, wenn niemand widerspricht.
- (4) Im Übrigen regelt die Bundesgeschäftsordnung das Verfahren.

## **§ 21 Protokoll**

- (1) <sup>1</sup>Über die Bezirksverbandstagung ist ein Protokoll zu fertigen, welches vom Protokollführer und vom Tagungsleiter zu unterzeichnen ist. <sup>2</sup>Abschriften dieses Protokolls sind den Mitgliedern der Bezirksverbandstagung binnen 6 Wochen nach Ende der Tagung zuzusenden. <sup>3</sup>§ 16 Abs. 2 gilt entsprechend.
- (2) <sup>1</sup>Einsprüche gegen das Protokoll können nur von stimm- oder redeberechtigten Mitgliedern schriftlich beim Bezirksverbandsvorsitzenden binnen sechs Wochen nach Absendung geltend gemacht werden. <sup>2</sup>Über einen Einspruch entscheidet der Bezirksverbandsrat.

## **2. Abschnitt: Bezirksverbandsrat**

### **§ 22 Aufgaben**

- (1) Der Bezirksverbandsrat sorgt für eine Zusammenfassung aller im DLRG BV Oberfranken e.V. wirkenden Kräfte.
- (2) Der Bezirksverbandsrat nimmt in den Jahren, in denen eine Bezirksverbandstagung nicht zusammentritt, deren Aufgaben zu § 12 Absatz 2 Satz 2 Buchstaben e), g) und h), hinsichtlich der Terminierung von Fälligkeiten zu § 12 Absatz 2 Satz 2 Buchstabe f) sowie § 11 Absätze 5 und 6 wahr.

### **§ 23 Zusammensetzung**

Der Bezirksverbandsrat wird gebildet aus:

- a) den stimmberechtigten Mitgliedern des Bezirksverbandsvorstandes,
- b) den Kreis- und Ortsverbandsvorsitzenden; soweit ein Kreis- bzw. Ortsverbandsvorsitzender dem Bezirksverbandsvorstand angehört, tritt an seine Stelle sein satzungsgemäßer Vertreter. Sind Kreis- bzw. Ortsverbandsvorstand und sein satzungsgemäßer Vertreter Mitglieder des Bezirksverbandsvorstandes oder an der Teilnahme verhindert, tritt an ihre Stelle ein schriftlich bevollmächtigtes Vorstandsmitglied des Kreis- bzw. Ortsverbandes.
- c) den Stellvertretern im Bezirksverbandsvorstand,
- d) den Ehreuvorsitzenden des Bezirksverbandes.

## **§ 24 Stimmberechtigung**

- (1) Im Bezirksverbandsrat haben die Mitglieder nach § 23 Buchstabe a) und c) je eine Stimme, die Mitglieder nach § 23 Buchstabe b) je angefangene 100 Mitglieder ihrer Kreis- bzw. Ortsverbände eine Stimme
- (2) Die Mitglieder nach § 23 Buchstabe d) wirken beratend mit.

## **§ 25 Einberufung**

Der Bezirksverbandsrat tritt in den Jahren, in denen keine Bezirkstagung durchgeführt wird, mindestens einmal jährlich auf Einladung des Bezirksverbandsvorsitzenden oder eines seiner Stellvertreter zusammen. <sup>2</sup>Auf Beschluss des Bezirksverbandsvorstandes oder auf Antrag von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Bezirksverbandsrates ist eine Bezirksverbandsratstagung einzuberufen. Die Versammlung wird entweder als Präsenzveranstaltung, als virtuelle Versammlung (Online-Versammlung) oder als eine Kombination von Präsenz- und Online-Versammlung abgehalten. Über die Form entscheidet der Bezirksverbandsvorstand.

## **§ 26 Ladungsfrist und Tagungsleitung**

- (1) <sup>1</sup>Die Bezirksverbandsratstagung muss mindestens acht Wochen vorher schriftlich angekündigt werden. <sup>2</sup>Weiter muss mindestens sechs Wochen vorher schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung und der Beschlussgegenstände eingeladen werden. <sup>3</sup>In der Einladung ist die Form anzugeben, in der die Bezirksverbandsratstagung gemäß § 25 Satz 3 abgehalten wird. <sup>4</sup>Die Ankündigung wie die Einladung kann auch in Textform erfolgen und gelten als zugegangen, wenn diese fristgerecht an die DLRG-Mailadressen der Mitglieder des Bezirksverbandsrates abgesendet wurden.
- (2) <sup>1</sup>Die Frist wird durch die Absendung der Ankündigung wie der Einladung an die stimmberechtigten Mitglieder des Bezirksverbandsrates gewahrt. <sup>2</sup>Der Tag der Absendung und der Tag des Versammlungsbeginns werden bei der Fristberechnung nicht berücksichtigt.
- (3) <sup>1</sup>Der Vorsitzende des DLRG BV Oberfranken e.V. leitet die Bezirksverbandsratstagung. <sup>2</sup>Auf seinen Antrag oder im Verhinderungsfalle wählt der Bezirksverbandsvorstand aus seiner Mitte einen Tagungsleiter.

## **§ 27 Anträge**

- (1) Anträge zur Bezirksverbandsratstagung müssen schriftlich oder in Textform spätestens sieben Wochen vorher gestellt und beim Vorsitzenden des DLRG BV Oberfranken e.V. eingegangen sein. Sie sind nach Antragsschluss ohne Verzögerung den Mitgliedern des Bezirksverbandsrates zuzuleiten.
- (2) § 17 Absatz 1 und 3 gilt entsprechend.

## **§ 28 Anzuwendende Vorschriften**

- <sup>1</sup>Für die Behandlung von Dringlichkeitsanträgen, für die Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung, Tagungsleitung, Abstimmungen und Wahlen sowie Protokolle und Einsprüche hiergegen gelten die Regelungen zur Bezirksverbandstagung entsprechend. <sup>2</sup>Im Übrigen regelt das Verfahren die Geschäftsordnung.

### 3. Abschnitt: Bezirksverbandsvorstand

#### § 29 Aufgaben

<sup>1</sup>Der Bezirksverbandsvorstand leitet den Kreisverband/Ortsverband DLRG BV Oberfranken e.V. im Rahmen der Satzung und ist für die Geschäftsführung verantwortlich. <sup>2</sup>Ihm obliegt insbesondere die Ausführung der Beschlüsse der Bezirksverbands- und Bezirksverbandsratstagung.

#### § 30 Zusammensetzung

- (1) <sup>1</sup>Den Bezirksverbandsvorstand bilden:
- a) Vorsitzender des Bezirksverbandes,
  - b) mindestens zwei bis maximal vier stellvertretende Vorsitzende des Bezirksverbandes,
  - c) Schatzmeister,
  - d) Technischer Leiter Ausbildung (TL A),
  - e) stellvertretender Technischer Leiter Ausbildung (TL A),
  - f) Technischer Leiter Einsatz (TL E),
  - g) stellvertretender Technischer Leiter Einsatz (TL E),
  - h) Arzt
  - i) Leiter Verbandskommunikation
  - j) Justitiar
  - k) Vorsitzender der DLRG-Jugend.
- <sup>2</sup>Als beratende Mitglieder ohne Stimmrecht gehören dem Bezirksverbandsvorstand an:
- l) die Ehrenvorsitzenden des Bezirksverbandes.
- (2) Die Ämter zu Absatz 1 Buchstabe h) bis j) können Stellvertreter haben.
- (3) Der Schatzmeister darf nicht zugleich Vorsitzender oder stellvertretender Vorsitzender des Bezirksverbandes sein.
- (4) <sup>1</sup>Die Mitglieder des Bezirksverbandsvorstandes nach Absatz 1 Satz 1 haben eine Stimme. <sup>2</sup>Soweit Stellvertreter für die Ämter zu Absatz 1 Buchstabe h) bis j) gewählt wurden, nehmen diese in der Reihenfolge ihrer Wahl im Verhinderungsfalle das Amt wahr. <sup>3</sup>Für das Amt nach Absatz 1 Satz 1 Buchstabe k) nimmt im Verhinderungsfalle ein vom Jugendvorstand bestellter Stellvertreter Sitz und Stimmrecht wahr.
- (5) Im Fall des Ausscheidens eines Vorstandsmitglieds nach Absatz 1 Buchstabe h) bis j) tritt der jeweilige, bei mehreren gewählten Stellvertretern der zuerst gewählte Stellvertreter in dessen Rechte und Pflichten ein.

### **§ 31 Vertretungsbefugnis**

- (1) <sup>1</sup>Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende des Bezirksverbandes, die stellvertretenden Vorsitzenden des Bezirksverbandes, der Schatzmeister und die Technischen Leiter gemäß § 30 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe e) und g); sie bilden den geschäftsführenden Vorstand des Bezirksverbandes und sind für die laufenden Geschäfts verantwortlich. <sup>2</sup>Jeder ist allein vertretungsberechtigt.
- (2) Die Reihenfolge der Vertretung wird im Geschäftsverteilungsplan geregelt.
- (3) Der Vorsitzende des Bezirksverbandes führt den Vorsitz im Bezirksverbandsvorstand.
- (4) Vereinsintern wird vereinbart, dass die stellvertretenden Vorsitzenden des Bezirksverbandes, der Schatzmeister und die Technischen Leiter gemäß § 30 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe e) und g) nur im nicht nachzuweisenden Verhinderungsfalle des Vorsitzenden des Bezirksverbandes vertretungsberechtigt sind.

### **§ 32 Amtszeit**

Die Amtszeit der Mitglieder des Bezirksverbandsvorstandes beginnt mit der Annahme der Wahl und endet mit der Annahme der Wahl durch den Nachfolger.

### **§ 33 Geschäftsverteilung**

<sup>1</sup>Der Bezirksverbandsvorstand legt zum Beginn der Wahlperiode die Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten fest und beschließt einen entsprechenden Geschäftsverteilungsplan. <sup>2</sup>Dabei ist ein Mitglied des Vorstandes als Vertreter für den Bezirksjugendvorstand zu bestimmen.

### **§ 34 Ladungsfrist**

<sup>1</sup>Die Sitzungen des Bezirksverbandsvorstandes, die entweder als Präsenzsitzung, virtuelle Sitzung (Online-Sitzung) oder als Kombination von Präsenz- und Online-Sitzung abgehalten werden können, müssen mindestens drei Wochen vorher angekündigt werden; weiter ist mindestens eine Woche vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung und der Beschlussgegenstände einzuladen. <sup>2</sup>§ 16 Absatz 1 Satz 3 und Absatz 2 Satz 1 und 2 gelten entsprechend.

### **§ 35 Anträge**

- (1) Anträge zur Vorstandssitzung müssen schriftlich spätestens zwei Wochen vorher eingereicht werden. Sie sind nach Antragsschluss ohne Verzögerung den Vorstandsmitgliedern zuzuleiten.
- (2) Antragsberechtigt sind die Mitglieder des Bezirksverbandsvorstandes.

### **§ 36 Anzuwendende Vorschriften**

Für die Behandlung von Dringlichkeitsanträgen, für die Beschlussfähigkeit, die Beschlussfassung, für Abstimmungen sowie für Protokolle und Einsprüche dagegen gelten die Regelungen zur Bezirksverbandstagung entsprechend.

## VII. Schiedsgericht

### § 37 Aufgaben

- (1) Verbandsinterne Schiedsgerichte haben auf allen Gliederungsebenen die Aufgabe, das Ansehen der DLRG zu wahren und Verstöße hiergegen zu ahnden, und zwar insbesondere in folgenden Fällen:
- a) Beleidigungen, üble Nachrede oder Verleumdung der DLRG, ihrer Gliederungen, ihrer satzungsgemäßen Organe und deren Mitglieder, soweit sie sich auf deren Tätigkeit in der DLRG beziehen und soweit das beleidigte Mitglied den Spruch des Schiedsgerichtes vor Ausspruch als bindend anerkennt,
  - b) Handlungen oder Unterlassungen von Mitgliedern und/oder Gliederungen, die der DLRG oder ihren Gliederungen Schaden zugefügt haben oder geeignet sind, solchen zuzufügen oder das Ansehen der DLRG zu schädigen, sowie die Regelung der Folgen dieser Handlungen; soweit Mitglieder finanziell geschädigt sind, jedoch nur, falls diese sich vor dem Spruch des Schiedsgerichtes diesem als bindend unterworfen haben.
  - c) Verstöße gegen die in § 2 Absatz 5 genannten Grundsätze.
- (2)
- a) Sie haben ferner die Aufgabe, anstelle der ordentlichen Gerichtsbarkeit alle Streitigkeiten zwischen Mitgliedern untereinander, zwischen Mitgliedern und Gliederungen und zwischen Gliederungen untereinander zu entscheiden, soweit es sich um Rechte und Pflichten handelt, die sich aus dieser Satzung, der Satzung des Bundesverbandes, den Satzungen der Landesverbände oder deren Untergliederungen sowie aus weiteren satzungsgemäßen Regelwerken und/oder Beschlüssen satzungsgemäßer Organe ergeben.
  - b) <sup>1</sup>Außerdem haben sie die Aufgabe, anstelle der ordentlichen Gerichtsbarkeit ein Mitglied einstweilen von der ausgeübten Wahlfunktion zu suspendieren oder die Suspendierung gemäß Absatz 7 zu bestätigen, soweit das Mitglied im Rahmen seiner Wahlfunktion
    - seine Pflichten aus der Satzung oder aus den Beschlüssen satzungsgemäßer Gremien durch Handlungen oder Unterlassungen grob verletzt oder
    - sonstige wichtige Interessen der DLRG gefährdet sind oder
    - das Mitglied im Rahmen seiner Wahlfunktion für die DLRG ein entsprechendes Verhalten bei anderen Mitgliedern duldet, obwohl es dies unterbinden könnte.<sup>2</sup>Die Entscheidung hat sofortige Wirkung.
  - c) Die Schiedsgerichte entscheiden ebenfalls über den Ausschluss von Gliederungen gemäß § 10 Abs. 5 und 6 der Satzung der DLRG.
  - d) Auf Antrag kann die Mitgliedschaft einzelner natürlicher oder juristischer Personen in anderen Gliederungen fortgeführt werden, wenn das Mitglied dies beantragt und die aufnehmende Gliederung dem zustimmt.
  - e) Zum Zwecke der Durchsetzung seiner Entscheidung kann das Schiedsgericht alle geeigneten Auflagen und Maßnahmen verhängen.
- (3) <sup>1</sup>Sie entscheiden über die Anfechtung von Beschlüssen der Organe. <sup>2</sup>Im Falle einer Anfechtung eines Beschlusses kann das Schiedsgericht bis zu seiner endgültigen Entscheidung die aufschiebende Wirkung der Anfechtung durch Beschluss anordnen. <sup>3</sup>Hält es die Anfechtung für begründet, hebt es den Beschluss auf.

- (4) Ferner ahndet das Schiedsgericht der Bundesebene Verletzungen der Anti-Doping Bestimmungen der Anti-Doping-Ordnung der DLRG und des rettungssportlichen Regelwerks der DLRG und gegen Bestimmungen des § 10 Abs. 5 der Satzung der DLRG.
- (5) Sie entscheiden außerdem in allen sonstigen Fällen, in denen sich die Beteiligten dem Spruch des Schiedsgerichtes unterworfen haben.
- (6) <sup>1</sup>Das Recht zur Anrufung des Schiedsgerichts und jeder in seine Zuständigkeit fallende Anspruch sind verwirkt, wenn zwischen dem Zeitpunkt, zu dem Antragsberechtigten die für eine sachgerechte Entscheidung erforderlichen Informationen vorliegen und der Anrufung des Schiedsgerichts mehr als 12 Monate verstrichen sind. <sup>2</sup>Die Anrufung einer Schlichtungsstelle unterbricht diese Frist. <sup>3</sup>Für Verfahren in Anti-Doping-Angelegenheiten gelten die Fristen der Anti-Doping-Ordnung der DLRG.
- (7) <sup>1</sup>Im Falle der Suspendierung vertretungsberechtigter Vorstandsmitglieder muss innerhalb einer Woche nach Zustellung des Beschlusses ein Antrag gemäß § 5 der Schiedsordnung auf Bestätigung des Beschlusses bei dem zuständigen Schiedsgericht eingereicht werden, das unverzüglich zu entscheiden hat. <sup>2</sup>Das suspendierte Mitglied bleibt bis zur endgültigen Entscheidung des Schiedsgerichts von der Amtsführung ausgeschlossen.
- (8) Gegen ein Mitglied kann das Schiedsgericht im Rahmen seiner Zuständigkeit wahlweise folgende Ordnungsmaßnahmen einzeln oder gleichzeitig verhängen:
- a) Rüge oder Verwarnung, mit ggfs. entsprechender Veröffentlichung gemäß WADA und NADA-Code,
  - b) zeitliches oder dauerndes Verbot des Zutritts zu bestimmten oder allen Einrichtungen und Veranstaltungen, ausgenommen Zusammenkünfte der Organe,
  - c) befristeter oder dauernder Ausschluss von Wahlfunktionen,
  - d) befristeter oder dauernder Ausschluss aus der DLRG,
  - e) Aberkennung ausgesprochener Ehrungen,
  - f) zeitliche oder lebenslängliche Wettkampfsperre nach dem Regelwerk für Meisterschaften und Wettkämpfe der DLRG bzw. international im Bereich der International Life Saving Federation (ILS).

### **§ 38 Zusammensetzung**

<sup>1</sup>Das gewählte Schiedsgericht besteht in allen Gliederungsebenen aus einem Vorsitzenden und bis zu drei Vertretern, die die Befähigung zum Richteramt haben müssen, und zwei Beisitzern oder ihren jeweiligen Stellvertretern. <sup>2</sup>Der Vorsitzende und seine Stellvertreter dürfen während ihrer Amtszeit im Bereich der Gliederungsebene, für deren Schiedsgericht sie gewählt sind, kein anderes Wahlamt ausüben. <sup>3</sup>Ein weiterer Beisitzer und seine Vertreter sind auf Vorschlag der Jugend zu wählen (Jugendbeisitzer). <sup>4</sup>Dieser gehört dem Schiedsgericht an, wenn die DLRG-Jugend oder ein Jugendmitglied am Verfahren beteiligt ist. <sup>5</sup>Bei Streitigkeiten zwischen DLRG-Gliederungsebenen wird das Schiedsgericht um einen jeweils von den Streitparteien benannten Schiedsrichter erweitert.

### **§ 39 Kostentragung**

<sup>1</sup>Antragsteller sind für die Anrufung des Schiedsgerichts und für die Durchführung von Beweisaufnahmen kostenvorschusspflichtig. <sup>2</sup>Das Gericht kann seine weitere Tätigkeit von der Einzahlung abhängig machen.

## **§ 40 Zuständiges Schiedsgericht**

Soweit kein eigenständiges Schiedsgericht auf Bezirksebene gewählt wurde, werden die Aufgaben des Schiedsgerichts dem entsprechenden Schiedsgericht des DLRG LV Bayern e.V. übertragen.

## **§ 41 Schiedsstelle**

1Sollte kein Schiedsgericht gebildet werden, kann mit einfacher Mehrheit der Bezirkstagung ein DLRG-Mitglied eingesetzt werden, um in kameradschaftlicher Weise etwaige Unstimmigkeiten und Auseinandersetzungen auch ohne formales Verfahren zu schlichten (sogenannte Schiedsstelle). 2Die Mitglieder verpflichten sich, vor Anrufung des Schiedsgerichtes alle Streitigkeiten dieser Schiedsstelle schriftlich vorzutragen. 3Das hierfür eingesetzte Mitglied kann in Abstimmung mit dem Bezirksverbandsvorstand bis zu zwei weitere Schiedsleute nach eigener Wahl berufen, um die Schlichtung vorzubereiten und vorzunehmen. 4Die von den Streitigkeiten betroffenen Mitglieder verpflichten sich, an den von der Schiedsstelle zu bestimmenden Schlichtungsgesprächen teilzunehmen; gegebenenfalls können auch mehrere Schlichtungsgespräche durchgeführt werden. 5Werden die Streitigkeiten beigelegt, sind die entsprechenden Vereinbarungen schriftlich niederzulegen und bei der Schiedsstelle zu verwahren. 6Hält die Schiedsstelle die Schlichtung für gescheitert, teilt sie dies den betroffenen Mitgliedern schriftlich mit und verweist sie auf den von der Schiedsordnung vorgesehenen Rechtsweg.

## **§ 42 Schiedsordnung**

Im Übrigen regelt die Zusammensetzung der Schiedsgerichte, die Wahl der Mitglieder sowie dessen Aufgaben und das Verfahren sowie die Kostenregelung eine Schiedsordnung der DLRG, die vom Präsidialrat des Bundesverbandes beschlossen und beim Registergericht hinterlegt wird.

## **§ 43 Ordentlicher Rechtsweg**

Im Falle der Unzuständigkeit des Schiedsgerichts und/oder zur Überprüfung der Wirksamkeit des Schiedsspruches ist die Anrufung des ordentlichen Gerichts erst nach Ausschöpfung des vereinsinternen Rechts- und Schiedsweges möglich.

# **VIII. Kommissionen**

## **§ 44 Kommissionen**

Zur Beratung können die in Abschnitt VI genannten Organe für bestimmte und abgegrenzte Aufgaben Kommissionen bilden.

## **IX. Sonstige Bestimmungen**

### **§ 45 Ordnungen und Richtlinien**

- (1) Die von den Organen und Gremien der DLRG e.V. und des DLRG LV Bayern e.V. aufgrund der Satzung erlassenen Ordnungen und Richtlinien sind für alle Gliederungen und Mitglieder bindend.
- (2) <sup>1</sup>Im Rahmen ihrer Ausbildungs- und Lehrtätigkeit nimmt die DLRG Prüfungen ab. <sup>2</sup>Art, Inhalt und Durchführung werden durch die Prüfungsordnungen der DLRG e.V. und deren Ausführungsbestimmungen geregelt; sie sind für Prüfer und Prüfungsteilnehmer bindend.

### **§ 46 Gestaltungsordnung, DLRG-Markenschutz und -Material**

- (1) Beschriftungs-, Gestaltungs- und Werberichtlinien mit Stempel- und Siegelanweisung sowie die Verwendung der Buchstabenfolge werden in der Gestaltungsordnung (Standards) geregelt.
- (2) Die Buchstabenfolge DLRG sowie die Verbandszeichen sind im Markenregister des Deutschen Patentamtes in München markenrechtlich geschützt.
- (3) Das zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigte Material (DLRG-Material) wird von der DLRG e.V. vertrieben.
- (4) Die Gliederungen sind verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass das zur Aufgabenerfüllung verwendete Material, das nicht von der Materialstelle der DLRG e.V. bezogen wird, den Vorgaben der Gestaltungsordnung entspricht und geeignet ist.
- (5) Für die Beschaffung, Verwaltung und Vertrieb des Materials ist der Schatzmeister der jeweiligen Gliederung verantwortlich.

### **§ 47 Ehrungen**

<sup>1</sup>Personen, die sich durch besondere Leistungen auf dem Gebiet der Wasserrettung oder durch hervorragende Mitarbeit verdient gemacht haben, sowie langjährige Mitglieder können geehrt werden. <sup>2</sup>Einzelheiten regeln die Ehrungsordnungen der DLRG e.V. und des DLRG LV Bayern e.V..

### **§ 48 Geschäftsordnung**

Es gilt die Geschäftsordnung der DLRG e.V. , solange der DLRG LV Bayern e.V. keine eigene Geschäftsordnung erlässt.

### **§ 49 Wirtschaftsordnung**

Finanz- und Materialwirtschaft sowie Rechnungslegung werden durch die jeweilige Wirtschaftsordnung der DLRG e.V. geregelt. § 50 Regelwerk für den Rettungssport <sup>1</sup>Zur Durchführung von Meisterschaften und Wettkämpfen im Rettungsschwimmen erlässt der Präsidialrat ein Regelwerk Rettungssport. <sup>2</sup>Zur Bekämpfung des Dopings erlässt der Präsidialrat aufbauend auf den Regelungen der WADA und NADA eine Anti-Doping-Ordnung. <sup>3</sup>Diese Anti-Doping-Ordnung ist die Grundlage der Ahndung von Dopingverstößen und gilt nach § 4 Absatz 1 Satz 2 verbindlich für alle Mitglieder.

## **X. Schlussbestimmungen**

### **§ 51 Satzungsänderungen**

- (1) <sup>1</sup>Satzungsänderungen können nur von der Bezirkstagung beschlossen werden. <sup>2</sup>Sie bedürfen der Zustimmung des DLRG LV Bayern e.V. <sup>3</sup>Zu einem Beschluss auf Satzungsänderung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich. <sup>4</sup>§ 19 Absatz 2 gilt entsprechend.
- (2) <sup>1</sup>Die beantragte Satzungsänderung muss im Wortlaut und mit Begründung schriftlich oder in Textform mindestens neun Wochen vor der Bezirksverbandstagung beim Bezirksverbandsvorstand eingereicht sein und mit der Einladung zur Bezirkstagung bekannt gegeben werden <sup>2</sup>Inhaltliche Änderungen vorliegender Anträge sind während der Beratung möglich. <sup>3</sup>Ein so geänderter Antrag muss vor der Beschlussfassung im Wortlaut vorliegen und vorgelesen sein.
- (3) Der Bezirksverbandsvorstand wird ermächtigt, Satzungsänderungen, die vom DLRG LV Bayern e.V., vom Registergericht oder vom Finanzamt aus Rechtsgründen für erforderlich gehalten werden, selbst zu beschließen und anzumelden.

### **§ 52 Auflösung**

- (1) Die Auflösung des DLRG BV Oberfranken e.V. kann nur in einer zu diesem Zweck mindestens sechs Wochen vorher einberufenen außerordentlichen Bezirkstagung mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.
- (2) § 19 Absatz 2 gilt entsprechend.
- (3) <sup>1</sup>Bei der Auflösung oder Aufhebung der DLRG BV Oberfranken e.V. oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des DLRG BV Oberfranken e.V. dem DLRG LV Bayern e.V. zu. <sup>2</sup>Diese hat das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden.

### **§ 53 Eintragung im Vereinsregister**

Die Satzung wurde am 26.05.1990 auf der Bezirksverbandstagung in Bayreuth beschlossen und am 20.11.1990 unter Nummer VR 855 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bayreuth eingetragen.

Die erste Änderung wurde am 19.06.1993 auf der Bezirkstagung in Pottenstein beschlossen und am 02.08.1993 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bayreuth eingetragen.

Die zweite Änderung wurde am 26.04.2008 auf der Bezirkstagung in Wunsiedel beschlossen und am 23.04.2009 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bayreuth eingetragen.

Die dritte Änderung wurde am 20.03.2016 auf der Bezirkstagung in Hirschaid beschlossen und am 12.05.2016 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bayreuth eingetragen.

Die vierte Änderung wurde am 14.05.2022 au dem Bezirksrat in Weißenstadt beschlossen und am 06.03.2023 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bayreuth eingetragen.